

# Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain

## § 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet

## § 2 Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Limeshain ist die Jugendgruppe und eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain. Somit ist sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr des Wetteraukreises, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain nach dieser Ordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Limeshain untersteht gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors der Gemeinde Limeshain, der sich des Jugendfeuerwehrwartes und der Betreuer bedient.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 3 Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr Limeshain will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- (1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern und zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen. Dieses Ziel kann durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (2) die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln sowie mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden zusammenzuarbeiten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch Gemeindebrandinspektor.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - a. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b. in eigener Sache gehört zu werden und
  - c. den Jugendausschuss zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b. die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
  - c. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
  - d. Ordnung und Disziplin zu wahren.

#### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen §5 angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten, im Wehrführungsausschuss entschieden und von dem Jugendfeuerwehrwart umgesetzt.
- (3) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Wehrführungsausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Gemeindebrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain ausgeführt.
- (4) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor der Feuerwehr Limeshain erfolgen. Der entscheidet über den Einspruch.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Limeshain erlischt
  - a. bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Limeshains
  - b. bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - c. auf Wunsch des Mitgliedes oder
  - d. durch Ausschluss nach §6 dieser Ordnung.
- (2) Auf Antrag erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Limeshain, der von dem Gemeindebrandinspektor ausgestellt wird.

## **§ 8 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr Limeshain sind

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) der Jugendausschuss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor der Feuerwehr Limeshain mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a. Wahlvorschlag des Jugendfeuerwehrwartes
  - b. Wahlvorschlag des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
  - c. Wahl des Schriftführers
  - d. Wahl des Sprechers der Jugendfeuerwehr und der Stellvertreter
  - e. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
  - f. Vorstellung des Dienstplanes,
  - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (5) Für Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

## **§ 10 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - a. dem Jugendfeuerwehrwart,
  - b. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
  - c. dem Sprecher der Jugendfeuerwehr
  - d. dem Schriftführer

- (2) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
  - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
  - d. Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

### **§ 11 Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain sein und einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben. Er verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Wehrführungsausschuss und im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für 5 Jahre gewählt.

### **§ 12 stellvertretender Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain sein und einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben. Er verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, unterstützt den Jugendfeuerwehrwart und vertritt diesen im Verhinderungsfall nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Wehrführungsausschuss und im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain.
- (4) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für 5 Jahre gewählt.

### **§ 13 Betreuer**

- (1) Betreuer werden vom Jugendfeuerwehrwart, in Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor, bestimmt. Die Betreuer sollten, wie der Leiter, die Ausbildung als Jugendleiter besitzen. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.

- (2) Die Betreuer unterstützen den Jugendfeuerwehrwart und den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 14 Sprecher der Jugendfeuerwehr**

Der Sprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein. Er verfügt über zwei Stellvertreter. Der Sprecher und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

#### **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Feuerwehr Limeshain sein. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.  
Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

#### **§ 16 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Limeshain kostenlos gestellt.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder den Gruppenführern unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung
- (5) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

## **§ 17 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz untersagt.
- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (4) Der Dienstplan ist vom Jugendausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem Gemeindebrandinspektor zu genehmigen.

## **§ 18 Soziale Absicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **§ 19 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiligen Feuerwehr Limeshain**

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Limeshain erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

## **§ 20 Datenschutz**

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (2) Aufnahmen in Wort und Bild der Mitglieder dürfen gefertigt und zu Schulungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden. Dem kann im Aufnahmeantrag widersprochen werden.

## § 21 Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung über die Jugendfeuerwehr wurde am 30.05.2023 beschlossen.
- (2) In Kraft getreten am 01.06.2023

63694 Limeshain 31. Mai 2023  
Ort/Datum

  
\_\_\_\_\_  
Adolf Ludwig  
Bürgermeister

Limeshain 01.06.2023  
Ort/Datum

  
\_\_\_\_\_  
Mark Drebinski  
Gemeindebrandinspektor

Limeshain 14.06.23  
Ort/Datum

  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang Koch  
Jugendfeuerwehrwart